<sup>659</sup> F 3229 A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1979 Nummer 56

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611	16. 10. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes	660
92	5. 10. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	660
	30. 10. 1979	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizöl- kostenzuschusses 1979	660

611

## Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Vom 16. Oktober 1979

Aufgrund des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 EStG ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt oder aus dessen Bezirk sie verlagert wird (§ 7d Abs. 8 Satz 2 EStG).

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Johannes Rau

> Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

> > Der Finanzminister Posser

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1979 S. 660.

92

#### Verordnung

über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 5. Oktober 1979

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird verordnet:

**§** 1

- (1) Zuständige Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft sind die Kreisordnungsbehörden.
- (2) Zuständige Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den übrigen Vorschriften der BOKraft sind die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 19. Juni 1967 (GV. NW. S. 106) und die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 10. Januar 1978 (GV. NW. S. 5) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1979

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Riemer

- GV. NW. 1979 S. 660.

### Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 Vom 30. Oktober 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979 vom 23. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1753) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses ist die Gemeinde.

**§** 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1979 S. 660.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

(L. S.)

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jεhres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzurehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.